



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 6.9.2012
C(2012) 6259 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 6.9.2012

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der
Richtlinie 2009/73/EG – Deutschland - Zertifizierung der terranets bw GmbH**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 6.9.2012

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG – Deutschland - Zertifizierung der terranets bw GmbH

I. VERFAHREN

Am 10. Juli 2012 erhielt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG¹ (im Folgenden „Gasrichtlinie“) eine Mitteilung der deutschen Bundesnetzagentur (im Folgenden „Bundesnetzagentur“) über einen Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung des Fernleitungsnetzbetreibers (im Folgenden „FNB“) „terranets bw GmbH“ (im Folgenden „terranets“).

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009² (im Folgenden „Gasverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Gasrichtlinie übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

Die terranets ist ein Fernleitungsnetzbetreiber in Deutschland. Sie betreibt ein Fernleitungsnetz mit einer Länge von 1900 km in Baden-Württemberg und Teilen der Schweiz, Österreichs und Liechtensteins. Die terranets beschäftigt ca. 186 Mitarbeiter. Die terranets steht im Eigentum der EnBW Eni Verwaltungsgesellschaft mbH (im Folgenden „EnBW Eni“), die die Kontrolle über sie ausübt. Die Anteile an der EnBW Eni werden zu je 50 % von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (im Folgenden „EnBW“) und der Eni International B.V. gehalten, die wiederum eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Eni S.p.A. (im Folgenden „Eni“) ist. EnBW Eni hält auch 100 % der Gasversorgung Süddeutschland GmbH (im Folgenden „GVS“). EnBW, Eni und GVS sind alle in den Bereichen Strom- und/oder Gasproduktion und -versorgung tätig.

Um den für die Entflechtung der Fernleitungsnetzbetreiber geltenden Rechtsvorschriften nachzukommen, hat sich terranets für das Modell des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers (im Folgenden „ITO“) nach Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b der Gasrichtlinie entschieden. Diese Möglichkeit steht der terranets nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie in nationales Recht, d. h. nach dem Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“)³, zu.

In Artikel 9 der Gasrichtlinie sind Regeln für die Entflechtung der Fernleitungsnetze und der Fernleitungsnetzbetreiber festgelegt. In Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b dieser Richtlinie ist geregelt, dass in den Fällen, in denen das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, ein Mitgliedstaat entscheiden kann, Absatz 1 nicht

¹ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

² Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

³ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.d.F. von Artikel 2 des Gesetzes vom 16.1.2012, BGBl I S. 74.

anzuwenden, sofern der betroffene Mitgliedstaat die Bestimmungen des Kapitels IV einhält, in denen Anforderungen an unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber festgelegt sind (Artikel 17 bis 23 der Gasrichtlinie).

Die Bundesnetzagentur hat geprüft, ob und in welchem Umfang die terranets den Entflechtungsregeln des ITO-Modells gemäß dem EnWG nachkommt. Die Bundesnetzagentur ist zu dem vorläufigen Ergebnis gekommen, dass die terranets den Anforderungen des ITO-Modells gemäß dem EnWG entspricht. Die Entscheidung über die Zertifizierung der terranets (Entwurf) ergeht vorbehaltlich der folgenden Auflagen:

- a) Die Erbringung von Dienstleistungen durch die RBSwave GmbH für die Antragstellerin ist spätestens bis zum 30. Juni 2013 zu unterlassen.
- b) Die Trennung der Informationstechnologie ist spätestens bis zum 1. August 2012 vollständig abzuschließen.
- c) Die räumliche Trennung von der Gasversorgung Süddeutschland GmbH ist spätestens bis zum 31. Dezember 2012 abzuschließen.
- d) Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung ist spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung dahingehend zu ändern, dass Ziffer 3.1.5 der Geschäftsordnung gestrichen wird.
- e) Der zwischen der Antragstellerin, EnBW ENI und GVS bestehende Konsortialkreditvertrag ist spätestens zum 31. Dezember 2014 zu kündigen.
- f) Der ruhend gestellte Arbeitsvertrag zwischen dem Geschäftsführer der Antragstellerin und der [BUSINESS SECRET] ist spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung aufzuheben, oder es ist innerhalb dieses Zeitraums das Arbeitsverhältnis mit und die Bestellung als Geschäftsführer bei der Antragstellerin zu beenden.

Ferner wird im Entscheidungsentwurf festgestellt, dass die jeweilige Leitung der Bereiche „Finanzen & IT“ und „Gremien, Recht & Personal“ den Vorgaben des § 10c Abs. 6 EnWG unterliegt.

III. ANMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Entscheidungsentwurf.

1. Wahl des ITO-Modells

Nach Artikel 9 Absatz 8 der Gasrichtlinie kann das ITO-Modell in Fällen angewandt werden, in denen das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen (im Folgenden „VIU“) gehörte. Die Kommission stimmt im vorliegenden Fall mit der Bundesnetzagentur überein, dass die Wahl des ITO-Modells legitim ist, da das in Rede stehende Fernleitungsnetz am maßgeblichen Stichtag einem VIU gehörte.

2. Eigentum am Netz

Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Gasrichtlinie müssen die Vermögenswerte, die für die Geschäftstätigkeit der Gasfernleitung erforderlich sind, einschließlich des Fernleitungsnetzes, Eigentum des Fernleitungsnetzbetreibers sein. Aus dem Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur geht hervor, dass die terranets zwar den überwiegenden Teil des von ihr betriebenen Fernleitungsnetzes im Alleineigentum hält, sie jedoch gemeinsam mit der Open Grid Europe GmbH (im Folgenden „OGE“) Eigentümerin eines ca. 150 km langen Teils des Fernleitungsnetzes ist, wobei der terranets 50 % zustehen.

Die OGE ist ein weiterer Fernleitungsnetzbetreiber in Deutschland, der zertifiziert werden muss.

Die Bundesnetzagentur erläutert in ihrem Entscheidungsentwurf, dass das Bruchteilseigentum im vorliegenden Fall bedeutet, dass die terranets als Miteigentümerin 50 % der Kapazität des betreffenden Teils des Fernleitungsnetzes betreiben und kommerziell nutzen kann. Die Freiheit der terranets, ihren Teil zu betreiben und zu verwalten, endet nur dort, wo sie die Rechte der anderen Partei beeinträchtigen würde. Die terranets ist auch berechtigt, Investitionen in den Ausbau ihres Teils des Netzes vorzunehmen, die die andere Partei nicht ablehnen darf.

Die Kommission teilt die Auffassung der Bundesnetzagentur, wonach in Fällen wie diesem, in denen zwei FNB Bruchteilseigentum an einem Teil eines Fernleitungsnetzes halten, diese FNB Rechte zum Gebrauch und zur Nutzung ihrer jeweiligen Teile des Fernleitungsnetzes haben, die es ihnen ermöglichen, ihren Teil auf unabhängige Weise und ohne Behinderung zu betreiben und zu entwickeln, sodass die FNB in der Praxis über eine Stellung verfügen, die der eines Alleineigentümers der Vermögenswerte des Fernleitungsnetzes entspricht, solchen FNB die Zertifizierung in Bezug auf die Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie im Prinzip nicht vorenthalten werden sollte.

3. Verträge für Dienstleistungen, die von anderen Teilen des VIU für den ITO erbracht werden

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Gasrichtlinie enthält spezielle Regeln für die Erbringung von Dienstleistungen zwischen anderen Teilen des VIU und dem ITO. Da der ITO autonom und nicht von anderen Teilen des VIU abhängig sein sollte, wird die Vergabe von Aufträgen für Dienstleistungen eines anderen Unternehmensteils des VIU für den ITO in der Gasrichtlinie untersagt. Einleitend stellt die Kommission fest, dass angesichts des allgemeinen Verbots der Erbringung von Dienstleistungen für den ITO durch andere Teile des VIU eine Ausnahme nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände in Frage käme. Eine solche Ausnahme sollte eng gefasst und nicht über das unbedingt notwendige Maß zum Schutz übergeordneter Interessen, z. B. der Sicherheit und der Zuverlässigkeit des Übertragungsnetzes, hinausgehen. Nur unter außergewöhnlichen Umständen, in denen die betreffenden Dienstleistungen unbedingt für den Schutz der oben genannten übergeordneten Interessen erforderlich sind und in denen kein anderer Dienstleister als das VIU diese Dienstleistungen für den ITO erbringen kann, könnte eine Ausnahme als gerechtfertigt betrachtet werden. Eine solche Ausnahme sollte außerdem grundsätzlich vorübergehender Art und zeitlich befristet sein. Ferner sollte gewährleistet sein, dass Transaktionen zwischen anderen Teilen des VIU und dem ITO nach dem Fremdvergleichsgrundsatz erfolgen, um eine Quersubventionierung zu vermeiden.

In ihrem Entscheidungsentwurf hat die Bundesnetzagentur nicht ausreichend klar gezeigt, dass alle Dienstleistungen, die im vorliegenden Fall von anderen Teilen des VIU für den ITO erbracht werden, für den Schutz der oben genannten übergeordneten Interessen unbedingt notwendig sind. Ebenso wenig hat die Bundesnetzagentur geprüft, ob die betreffenden Dienstleistungen, selbst wenn diese unbedingt erforderlich sind, nicht auch von anderen, nicht mit dem VIU zusammenhängenden Dienstleistern unmittelbar oder in absehbarer Zukunft erbracht werden könnten.

Die Kommission ist der Ansicht, dass im vorliegenden Fall die Verträge für Dienstleistungen, die für den ITO von anderen Teilen des VIU erbracht werden, insbesondere für die in den Abschnitten 2.3.4 und 2.4.5 des Entscheidungsentwurfs genannten Dienstleistungen (beispielsweise u. a. erste Sicherungsmaßnahmen bei Not- und Störfällen, Sicherheitsdienstleistungen, die Wartung der Erdgasübergabestationen an den

Netzkopplungspunkten der terranets, ein Rahmenstromlieferungsvertrag, ein Liefervertrag für Erdgas und Telekommunikationsdienstleistungen in Bezug auf die Nutzung von Lichtwellenleitern), von der Bundesnetzagentur in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung gemäß den vorstehenden Grundsätzen erneut kritisch geprüft werden sollten, um die Unabhängigkeit des ITO zu gewährleisten.

4. IT-Berater und externe Auftragnehmer

Nach Artikel 17 Absatz 5 der Gasrichtlinie gewährleisten die FNB, dass sie in Bezug auf IT-Systeme oder –ausrüstung nicht mit denselben Beratern und externen Auftragnehmern wie ein anderer Unternehmensteil des VIU zusammenarbeiten. In ihrem Entscheidungsentwurf hat die Bundesnetzagentur von der terranets verlangt, ihr IT-System von dem vom VIU genutzten System vollständig zu trennen. Aus dem Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur geht jedoch hervor, dass terranets weiterhin Dienstleistungen von externen IT-Auftragnehmern, die auch Dienstleistungen für das VIU erbringen, in Anspruch nehmen wird. Die Bundesnetzagentur stellt in ihrem Entscheidungsentwurf mit Bezug auf das EnWG fest, dass das VIU und die terranets weiterhin dieselben externen Auftraggeber im IT-Bereich beauftragen können, sofern diese Auftragnehmer sicherstellen, dass die betreffenden Mitarbeiter ausschließlich für die Beratung der terranets eingesetzt werden.

Die Kommission bezweifelt, dass mit diesem Ansatz die gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Gasrichtlinie erforderliche Unabhängigkeit des ITO in Bezug auf die mit dem IT-Betrieb zusammenhängenden Aktivitäten gewährleistet ist. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Ausnahme von dem Verbot des Artikels 17 Absatz 5 der Gasrichtlinie nur unter außergewöhnlichen Umständen, in denen kein anderer Dienstleister als derjenige, der die Dienstleistungen auch für das VIU erbringt, in der Lage wäre, solche Dienstleistungen für die terranets zu erbringen, als gerechtfertigt betrachtet werden könnte. In diesem Fall sollte eine solche Ausnahme außerdem grundsätzlich vorübergehender Art und zeitlich befristet sein und von Maßnahmen flankiert werden, die wirksam sicherstellen, dass Interessenkonflikte und Missbrauchsfälle vermieden werden. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung zu verlangen, dass die terranets und das VIU nicht dieselben externen IT-Berater beauftragen, oder aber erneut zu prüfen, ob die Situation eine Ausnahme auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien rechtfertigt.

5. Räumliche Trennung

Nach Artikel 17 Absatz 5 der Gasrichtlinie hat der ITO die gemeinsame Nutzung von Liegenschaften und Zugangskontrollsystemen mit jeglichem Unternehmensteil des VIU zu unterlassen. Die terranets nutzt derzeit noch dieselben Räumlichkeiten wie andere Teile des VIU, sie beabsichtigt jedoch, die räumliche Trennung sowie die Trennung der Zugangskontrollsysteme bis zum 31. Dezember 2012 zu vollziehen. Allerdings geht aus dem Entscheidungsentwurf nicht klar hervor, ob die geplante Trennung wirksam und in der Lage sein wird, jedwede Verwechslung hinsichtlich der separaten Identität des ITO und des VIU zu beseitigen. Die Kommission stellt insbesondere fest, dass die terranets bestimmte Büro- und Geschäftsräume, Gebäudeinfrastruktur und sogar die Kantine weiterhin mit dem VIU gemeinsam nutzen will. Die Kommission ist der Ansicht, dass im vorliegenden Fall eine strengere räumliche Trennung als die bislang geplante erforderlich ist. Sie fordert die Bundesnetzagentur auf, die entsprechenden Kriterien in ihrer endgültigen Entscheidung zu stärken, um eine wirksame Trennung gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Gasrichtlinie sicherzustellen.

6. Befugnisse der Unternehmensleitung

Kapitel IV der Gasrichtlinie sieht in detaillierter Form eine Trennung der Befugnisse der verschiedenen Gremien des ITO vor, auch zwischen der Unternehmensleitung und dem Aufsichtsorgan. Nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführung der terranets ist eine vorherige Zustimmung der Anteilseigner für viele Entscheidungen erforderlich, z. B. für den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als [BUSINESS SECRET] Jahren und einem Gegenstandswert von mehr als [BUSINESS SECRET] pro Jahr oder für den Erwerb oder Verkauf von Beteiligungen und allgemeine Beratungsleistungen mit einem Gegenstandswert von mehr als [BUSINESS SECRET] pro Jahr oder [BUSINESS SECRET] insgesamt. Die Kommission weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Schwellen nicht zu niedrig festgesetzt werden sollten, da diese die in der Gasrichtlinie verankerte Autonomie der Unternehmensleitung untergraben könnten. Die Kommission hält es für erforderlich, dass die Bundesnetzagentur erneut prüft, ob die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung angegebene Höhe der Schwellen angemessen ist. Jedenfalls sollten diese Schwellen nicht für Entscheidungen gelten, die die Erstellung und die Umsetzung des Zehnjahres-Netzentwicklungsplans betreffen, da für diese ausschließlich die Unternehmensleitung zuständig ist.

7. Unabhängigkeit der Unternehmensleitung

Nach Artikel 19 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 8 der Gasrichtlinie darf die Mehrheit der Angehörigen der Unternehmensleitung in den letzten drei Jahren vor ihrer Ernennung bei einem Unternehmensteil des VIU oder bei anderen Mehrheitsanteilseignern als dem Fernleitungsnetzbetreiber weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleidet oder berufliche Aufgaben wahrgenommen noch Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten haben.

In ihrem Entscheidungsentwurf verweist die Bundesnetzagentur auf die deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie, d. h. auf das EnWG, wonach die vorstehend genannte Unabhängigkeitsvorgabe nicht für Mitglieder der Unternehmensleitung des ITO gelten sollte, die vor dem 3. März 2012 ernannt wurden. Die Kommission bezweifelt, dass die deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften in diesem Punkt mit der Gasrichtlinie übereinstimmen, und weist darauf hin, dass sie in bestimmten Fällen die tatsächliche Unabhängigkeit des ITO untergraben könnten. Die Kommission stellt fest, dass ein Mitglied der Unternehmensleitung der terranets am 2. März 2012 bestellt wurde und vorher für das VIU tätig war. Ferner stellt die Kommission fest, dass ein anderes Mitglied der Unternehmensleitung der terranets am 2. März 2012 bestellt wurde und vorher für das VIU tätig war. Ferner stellt die Kommission fest, dass ein anderes Mitglied der Unternehmensleitung nach wie vor ein bestehendes Arbeitsverhältnis mit einem der Eigentümer der terranets hat, wenngleich dieses derzeit ruht. Ein Übergangszeitraum von sechs Monaten nach der Zertifizierung der terranets als ITO erscheint nicht angebracht, da die Unabhängigkeitskriterien des Artikels 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie zum Zeitpunkt der Zertifizierung erfüllt sein müssen. Die Kommission fordert daher die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung über die Zertifizierung erneut zu prüfen, ob der überwiegende Teil der Unternehmensleitung der terranets die Unabhängigkeitskriterien des Artikels 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie tatsächlich in vollem Umfang erfüllt, auch wenn ihre Ernennung vor dem 3. März 2012 liegt. Ist dies nicht der Fall, fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung zu verlangen, dass die Angehörigen der Unternehmensleitung der terranets die in Artikel 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie festgelegten Unabhängigkeitskriterien mehrheitlich erfüllen.

Nach Artikel 19 Absatz 5 der Gasrichtlinie dürfen die Unternehmensleitung und die Beschäftigten des ITO keine Beteiligungen an Unternehmensteilen des VIU halten. In ihrem Entscheidungsentwurf nimmt die Bundesnetzagentur auf die deutschen

Umsetzungsrechtsvorschriften Bezug, nach denen Anteile an dem VIU, die von der Unternehmensleitung vor dem 3. März 2012 erworben wurden, zu veräußern sind, allerdings erst bis zum 31. März 2016. Für Mitarbeiter, die nicht der Unternehmensleitung angehören, gilt keine Vorgabe, Anteile am VIU zu veräußern. Die Kommission bezweifelt, dass die deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften mit der Gasrichtlinie übereinstimmen, und stellt fest, dass sie in bestimmten Fällen die tatsächliche Unabhängigkeit des ITO untergraben könnten. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung zu verlangen, dass die Unternehmensleitung ihre Beteiligungen am VIU so schnell wie möglich veräußert oder zumindest einem unabhängigen Treuhänder überantwortet. Ferner fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 5 der Gasrichtlinie auch von den Mitarbeitern der terranets, die nicht der Unternehmensleitung angehören, eingehalten werden.

8. Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans

Nach Artikel 20 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie dürfen die unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsorgans in den letzten drei Jahren vor ihrer Ernennung bei einem Unternehmensteil des VIU oder bei dessen Mehrheitsanteilseignern weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleidet oder berufliche Aufgaben wahrgenommen noch Interessens- oder Geschäftsbedingungen zu ihnen unterhalten haben.

Aus dem Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur und den dem Zertifizierungsantrag der terranets beigefügten Unterlagen geht nicht klar hervor, ob dieses Kriterium in Bezug auf die unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsorgans der terranets angewandt wurde. Bezugnehmend auf die Ausführungen zu Artikel 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie im vorangegangenen Abschnitt fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung erneut zu prüfen, ob die unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsorgans der terranets die Unabhängigkeitskriterien des Artikels 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie tatsächlich in vollem Umfang erfüllen, auch wenn sie vor dem 3. März 2012 bestellt wurden. Ist dies nicht der Fall, fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung von der terranets zu verlangen, dass die in Artikel 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie festgelegten Unabhängigkeitskriterien auch von dem unabhängigen Mitglied ihres Aufsichtsorgans erfüllt werden.

9. Zertifizierung der OGE

Die Kommission stellt fest, dass der Miteigentümer eines Teils des Leitungsnetzes, d. h. die OGE, bislang nicht zertifiziert wurde. Die OGE führt eine Reihe von Aufgaben, z. B. die Unterhaltung des in Rede stehenden Leitungssystems, im Auftrag der terranets durch. In Ermangelung einer Zertifizierung ist der unabhängige Betrieb der Leitung nicht gewährleistet. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung klarzustellen, dass die Zertifizierung der terranets von der positiven Zertifizierung der OGE als entflochtener FNB abhängt.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Absatz 3 Absatz 2 der Gasverordnung berücksichtigt die Bundesnetzagentur die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich der Zertifizierung der terranets so weit wie möglich und teilt diese Entscheidung der Kommission mit.

Die Stellungnahme der Kommission zu dieser besonderen Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der

EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Unterlage auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Wenn die Bundesnetzagentur der Ansicht ist, dass dieses Dokument nach EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten, sollte sie dies der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieser Unterlage unter Angabe von Gründen mitteilen.

Geschehen zu Brüssel am 6.9.2012

*Für die Kommission
Günther OETTINGER
Mitglied der Kommission*

